

Und damit nun diese Unsere so heilsame als nöthige wiederholte Verordnung mit Nachdruck gehalten werden möge, befahlen Wir allen und jedem Pastoribus und Vice-Curatis dieses sofort und zweymal des Jahrs durch, als Dominicā primā quadragesimæ & Festo S. Michaelis Archangeli von der Camzel zu publiciren und in der Kirchen zu beständiger Gedächtniß in einen Mahmen zu affigiren, auch soll hievon kein Sacellanus oder Beneficiatus ausm Land, er sei Curatus oder nicht, ad requisitionem Pastoris besonders in denen grossen Parochiis exmitt, sonst aber die Promotores Officii besugt seyn, ohne weitere Antrag die Baumfeste allensals ihre eigene Liebe zur Seligkeit solche dazu nicht anstreichen sollte, auf die vorhin benedicta Strafen exequiten zu lassen. Urkund wiederholten aufgedruckten gnädigsten Handzeichens und Secret-Insiegels. Geben Bonn den 7. Junii 1733.

**Clement August, Churfürst.**  
(L. S.)

Vt. Bernard Ignatius Wiedenbrück,  
Commissarius in Spiritualibus Generalis.

**V.**

## V.

### Befehl Hochfürstl. Hofkammer über Anlegung der Eckeren-Kämpfe von 1733.

Nachdem bey Hochfürstl. Paderbornischer Hof-Cammer darauf, wie und welcher gestalten die Fürstliche Holz- und Waldungen in hiesigem Hochstift in gutem Stande gehet und darin conservirt werden mögten, seithers sorgfältig gedachte, und zu dem Ende für dien- nöthiglich befunden worden, daß bey durch Gotteslichen Segen verleihender Mastung hin- und wieder einige wenigst zwei Morgen in sich haltende Eckeren-Kämpfe, um daraus die zur Heiligung erforderliche Eichen-Pötten haben zu können, angelegt werden; Als ergehet Namens Ex. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Bischoffen zu Paderborn ic. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, an alle Dero Beamte, Ober-Förstmeistern, Holz-Wdgten, wie auch Bürgermeistere und Rath in denen Städten, so dann Richtere und Vorstehere in denen Dorfschaft- und Gemeinheiten, hiemit bey Vermeidung willkürlicher Straf der wohlernstlicher Befehl, zu gehörender Zeit die Verfügung dahn zu thun, damit solchane Eckeren-Kämpfe angelegt werden, und wie solches

geschehen, inner Zeit von 3 Monaten nach Publication dieses anhero zu berichten. Dann wird auch allen Gemeinheiten und Bauerschaften des Landes Delbrück unter gleichmässiger Straf hi- durch aufgegeben, gemeldte Eckern-Kämpfe zu obgedachtem Ende einzurichten, und ab dem Erfolg an die Hochfürstl. Beamte zu referiren. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstl. Hof-Cammer-In- siegels. Signatum Paderborn den 9. Junii 1733.

(L.S.)

Churfürstl. Edlinische zur Hochfürstl. Pa-  
derbornerischen Hof-Cammer verordnete  
Präsident und Räthe.

B. W. von Drost

## VI.

## VI.

Churfürstliche Erklärung  
über das Kaiserl. am 22. Febr. 1729. erlassene  
Edictum de non alienando Bona immobilia ad manus  
mortuas  
de 1733.

Von Gottes Gnaden, Wir Clement August, Erzbischof zu  
Edlin, des Heil. Romischen Reichs durch Italien Erz-Canzler  
und Churfürst, ic. ic.

Zun lund und fügen Jedermannlich hiermit zu wissen,  
wasgestalten Wir das von Thro Kaiserlichen Majestät unterm  
22. Februarii 1729. erlassene Edictum prohibitorium de non alie-  
nando bona immobilia ad manus mortuas, auch in Unserm Hoch-  
fürstl Paderborn angenommen, und darauf zu halten geboten, je-  
doch mit der angeführten Erklärung, daß diejenige Geistliche, wel-  
che einen Statum Patrie würlig mit abgeben, unter solchem Edi-  
cto Prohibitorio nicht mit begriffen, sondern davon ausgenommen  
seyn, und bei ihrer hergebrachten Freyheit und Gewohnheit Bona  
Immobilia acquiriren zu mögen, verbleiben sollen.

Wann nun aber Wir hierdurch Uns und Unseren Nachkoms-  
men die Hände niemalen also zu binden gemeint gewesen, daß

D 3

nicht